



INHALTSVERZEICHNIS

1	18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lengede mit Gebietsabgrenzung	1
2	2. Änderung Bebauungsplan Nr. 024 „Osterriehe Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Broistedt, mit Gebietsabgrenzung der Gemeinde Lengede	2
3	Bebauungsplan Nr. 066 „Hinter der Kippe“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Lengede, mit Gebietsabgrenzung der Gemeinde Lengede	2
4	Bebauungsplan Nr. 067 „Rosenhagen“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Broistedt, mit Gebietsabgrenzung der Gemeinde Lengede	3
5	Satzung über die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilsede	4
6	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilsede	7
7	Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Wendeburg des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig	7
8	Hinweis auf die Veröffentlichung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1/2016 PE zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 16.11.2016	8
9	Hinweis auf die Veröffentlichung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2016 PE zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 24.11.2016	8
10	Hinweis auf die Veröffentlichung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 3/2016 PE über die Aufhebung von im Landkreis Peine eingerichteten Restriktionsgebieten zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest)	8
11	Hauptsatzung des Landkreises Peine	8
12	3. Änderungssatzung zur Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -	10

1

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lengede Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Gemeinde Lengede am 27.09.2016 beschlossene 18. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Peine gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Peine hat die 18. Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 05.01.2017 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemeinde Lengede
Landkreis Peine

Flächennutzungsplan
18. Änderung

Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und
Amtliche Karte 1:5.000 (A5)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung. © (2011) LGLN
zur Vervielfältigung freigegeben mit A1 1058/1994
der Gemeinde Lengede, Stand: 07.06.1994
durch: Katasteramt Peine

Der Änderungsbereich befindet sich
südlicher bebauten Ortslage
Woltwiesche, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die 18. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1 in

38268 Lengede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05344 – 8931 vereinbaren. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38268 Lengede, den 11.01.2017

Gemeinde Lengede

gez.: Siegel

Maren Wegener
Bürgermeisterin

gensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38268 Lengede, den 11.01.2017

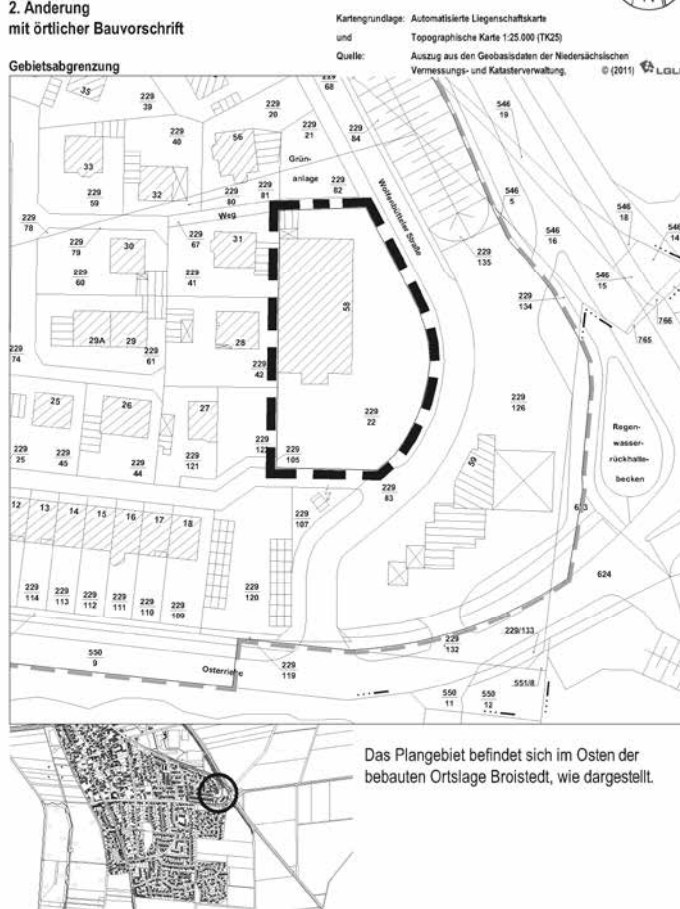
Gemeinde Lengede

gez.: Siegel

Maren Wegener
Bürgermeisterin

Gemeinde Lengede, Ortschaft Broistedt
Landkreis Peine

Bebauungsplan
Nr. 024 Osterriehe Ost
2. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift



Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

2

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 024 "Osterriehe Ost" mit örtlicher Bauvorschrift Ortschaft Broistedt Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 "Osterriehe Ost" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die dazugehörigen Begründungen sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1 in 38268 Lengede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05344 – 8931 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermö-

3

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 066 "Hinter der Kippe" mit örtlicher Bauvorschrift Ortschaft Lengede Anlage: Gebietsabgrenzung

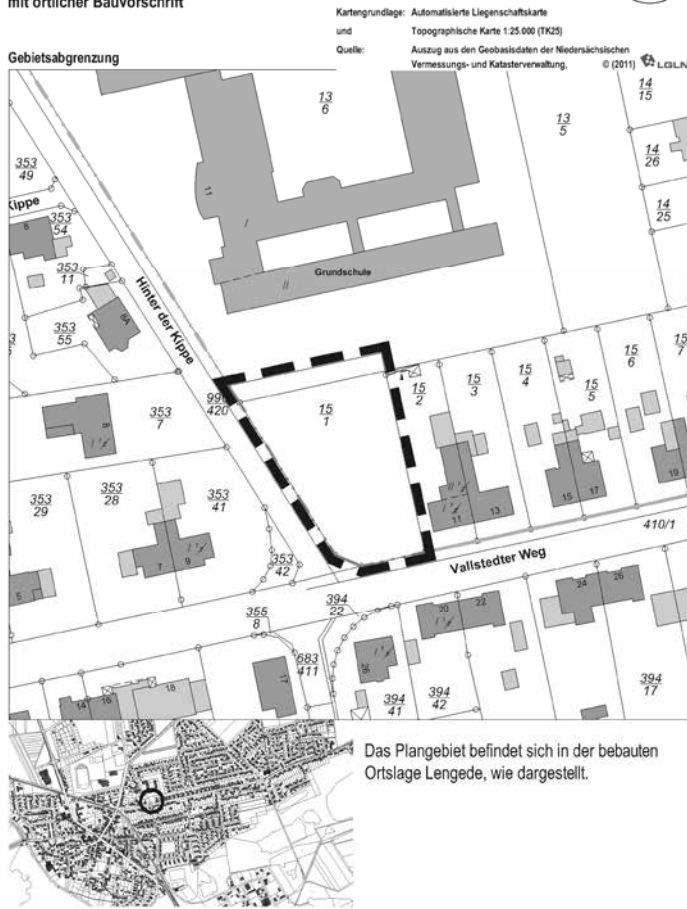
Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 066 "Hinter der Kippe" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die dazugehörigen Begründungen sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen.

4

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemeinde Lengede
Landkreis Peine

**Bebauungsplan
Nr. 066 Hinter der Kippe
mit örtlicher Bauvorschrift**



Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1 in 38268 Lengede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05344 – 8931 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38268 Lengede, den 11.01.2017

Gemeinde Lengede

gez.: Siegel

Maren Wegener
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

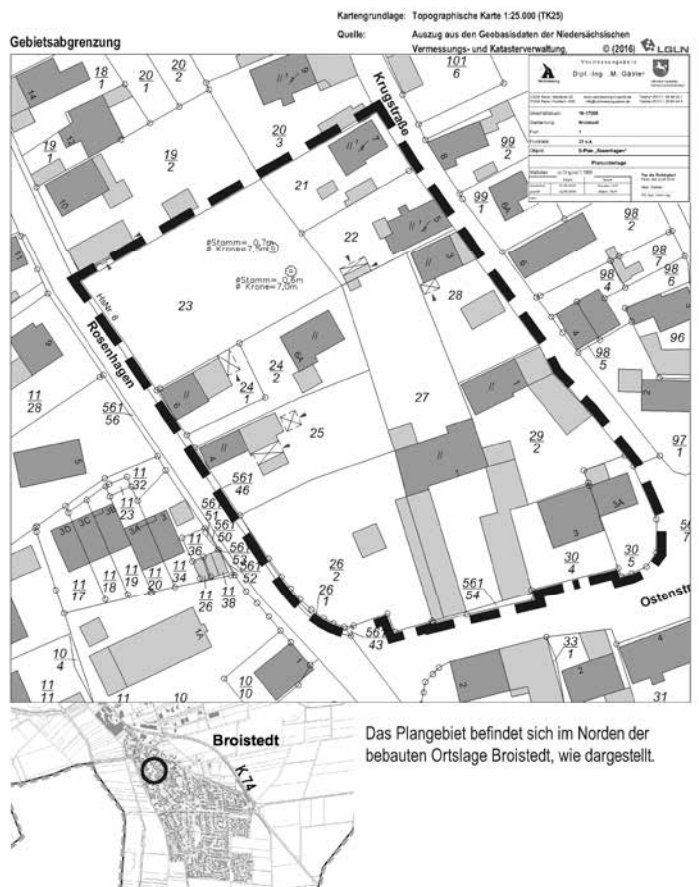
**Bebauungsplan Nr. 067 "Rosenhagen" mit örtlicher Bauvorschrift
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 067 "Rosenhagen" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemeinde Lengede, Ortschaft Broistedt
Landkreis Peine

**Bebauungsplan
Nr. 067 Rosenhagen**



Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1 in 38268 Lengede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05344 – 8931 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38268 Lengede, den 11.01.2017

Gemeinde Lengede

gez.: Siegel

Maren Wegener
Bürgermeisterin

5

Satzung

über die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilsede

Aufgrund der §§ 10, und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtsnatur

- (1) Die Gemeinde Ilsede betreibt für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Benutzer), insbesondere für Obdachlose, Asylbewerber, sonstige Flüchtlinge usw., Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen in der Gemeinde Ilsede als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde besteht, Obdach zu gewähren.
- (3) Die Verwendung eines Gebäudes, einer Wohnung oder einzelner Räume als Unterkunft wird im Einzelnen durch die Gemeinde Ilsede bestimmt.
- (4) Die Gemeinde kann, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten, errichten oder gegebenenfalls schließen.
- (5) Unterkünfte, die von Dritten zum Zweck der Unterbringung angemietet werden, sind während des Mietzeitraumes Unterkünfte als Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Rechte und Pflichten des Vermieters bleiben insoweit hiervon unberührt.
- (6) Die gesetzliche Verpflichtung, zugewiesene Asylbewerber oder sonstige Flüchtlinge unterzubringen, kann durch Einweisung in Obdachlosenunterkünfte erfüllt werden.

§ 2 'Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde kann dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

§ 3 Einweisung der Unterzubringenden

- (1) Das Recht, eine Unterkunft befristet zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet.

Die Verfügung muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Unterkunft, die Zahl der zugewiesenen Räume, die Angabe, welche Gemeinschaftseinrichtungen mitbenutzt werden dürfen und bei Zuweisung von in Gemeinschaft lebenden Personen deren Namen und Geburtsdaten enthalten.
- (2) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nicht erlaubt.
- (3) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Einweisungsverfügung aufgehoben wird, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (4) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits ein-getretener Gefahr für den Unterzubringenden die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die Verfügung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (5) Bewohner von Unterkünften sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn ihnen von der Gemeinde eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der als Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Bemessungsgrundlage, die Höhe, die Berechnung und die Zahlungsweise ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilsede.

§ 5 Übertragung von Pflichten

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume sowie die mitgenutzten Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (2) Die Vornahme baulicher Veränderungen an und in der Unterkunft und am überlassenen Zubehör durch die Benutzer ist verboten.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Ilsede unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Selbstreparaturen und Veränderungen an den technischen Anlagen der Unterkunft, insbesondere an denen des technischen Brandschutzes, sind verboten.
- (4) Durch die Einweisungsverfügung werden dem Benutzer die der Gemeinde obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Streu- und Schneeräumpflicht sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten. Die Übertragung ist in der Verfügung auszusprechen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

§ 6 Brandschutz

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen der Nieders. Bauordnung verstoßen wird und durch die ein Brand in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen entstehen können.

- (2) Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Benutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Eingebraachte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlung werden diese Geräte auf Kosten der Nutzer entfernt.

§ 7 Zutrittsrecht

- (1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Gemeinde Ilsede, vertreten durch deren Bedienstete ausgeübt. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Gemeinde Ilsede oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Unterkünften einschließlich der Freiflächen und in den Gemeinschaftseinrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung und Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird von der Haftung der Benutzer nicht berührt. Die Kosten von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 9 Auszug

- (1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde auf seine Kosten die Unterkünfte räumen und Gegenstände von Wert verwahren und nach Ablauf einer angemessenen Frist verwerten.
- (2) Der Benutzer hat die Unterkunft besenrein zu übergeben. Kommt er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde als Ersatzvornahme im Sinne des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) die Unterkünfte auf seine Kosten reinigen bzw. reinigen lassen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust eingebrachter und nicht entfernter Gegenstände.
- (4) Die der Gemeinde entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die eingewiesenen Personen müssen die ordnungsrechtlichen Meldebestimmungen beachten. Änderungen des Familienstandes (Geburt, Tod, Eheschließung, Fortzug von Familienangehörigen) sind der Ordnungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
 - entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Personen bei sich aufnimmt, die in diese Unterkunft nicht zugewiesen sind,
 - trotz des Verbotes der Vornahme von Selbstreparaturen und Veränderungen an technischen Anlagen, insbesondere an Anlagen des technischen Brandschutzes, gem. § 5 Abs. 3 S. 2. dieser Satzung, diese vornimmt,
 - gegen die in der Anlage dieser Satzung beschriebenen Vorgaben verstößt,
 - trotz der Erteilung eines Hausverbotes sich in den Unterkünften regelmäßig oder wiederholt aufhält,
 - trotz der Erteilung eines Hausverbotes eine Unterkunft betritt oder sich in dieser aufhält,
 - der Räumungspflicht gemäß § 10 dieser Satzung nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 12 Zwangsverfahren

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen Sie verstoßen wird, kann nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005 S. 9) in der aktuellen Fassung ein Zwangsgeld von mind. 5,- € bis höchstens 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden.

Ist eine Beitreibung des Zwangsgeldes nicht möglich, so kann gemäß § 68 Abs. 1 Nds. SOG auf Antrag der Gemeinde vom zuständigen Amtsgericht Ersatzzwangshaft von mindestens einem Tag bis höchstens zwei Wochen angeordnet werden.
- (2) Die zu erzwingenden Handlungen oder Unterlassungen können nach vorheriger schriftlicher Androhung im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 67 Nds. SOG auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und auch die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser einschließlich der Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Ilsede vom 21.12.1999 außer Kraft.

Ilsede, 22.12.2016

Fründt
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilsede

Ordnung in den Unterkünften

- (1) Die Benutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde Ilsede ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Benutzer haben sich um ein erträgliches Zusammenleben zu bemühen und die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie haben insbesondere auch als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regeln hinzuweisen und zu beaufsichtigen.

Gegenüber den Nachbarn haben die Benutzer Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.

- (2) Die Ordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann diesen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadenersatz.
- (3) Wer, ohne in eine Unterkunft eingewiesen worden zu sein, sich dort regelmäßig oder wiederholt aufhält, erhält Hausverbot für alle Unterkünfte. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ruhestörungen in jeder Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden.

An Werktagen ist in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Freiflächen unbedingte Ruhe einzuhalten.

Während dieser Zeit sind insbesondere Arbeiten jeglicher Art, die Lärm, Dreck und Gestank verursachen, zu unterlassen.

Türenschiagen oder Musizieren, Rundfunk- und Fernsehempfang, Abspielen von Musik und Filmen über Zimmerlautstärke hinaus ist verboten.

Teppichklopfen ist nur an den vorgesehenen Plätzen außerhalb der Unterkunft vorgesehen.

- (5) Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde ist es den Benutzern nicht gestattet, bauliche Maßnahmen an und in der Unterkunft sowie den Gemeinschaftseinrichtungen vorzunehmen.

Dies gilt insbesondere für die Installation von Antennenanlagen, Fernmeldeeinrichtungen wie Telefon- und Kabelanschluss und sonstigen Gegenständen bzw. technischen Geräte, die mit den Wänden bzw. der Decke verbunden werden müssen.

Die Genehmigung ist vor der Beschaffung und Installation einzuholen.

- (6) Türschlüssel, insbesondere Wohnungsschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen weder an Dritte weitergegeben werden noch dürfen hiervon Nachschlüssel angefertigt werden.

Gegenstände jedweder Art wie z.B. Möbel dürfen in den Unterkünften nur zu der vorgesehenen Nutzung eingebracht werden. Auf den Fluren und in den Treppenhäusern sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen dürfen solche Gegenstände nicht untergebracht werden.

Öfen, Herde, Boiler sowie sonstige technische Geräte (nur mit GS-Zeichen) in den Unterkünften und den Gemeinschaftseinrichtungen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Bauliche Veränderungen, Beschädigungen jedweder Art und unfachmännische Reparaturen an diesen Geräten haben zu unterbleiben.

Veränderungen, wie Ein- oder Ausbau von Öfen, Herden oder sonstiger technischer Geräte bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

In den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den Freiflächen darf nicht mit offenem Feuer und Licht hantiert werden. Offene Feuerstellen sind verboten. Leicht brennbares Material darf weder in den Unterkünften noch in den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Freiflächen gelagert werden.

- (7) Die Benutzer haben die Wege und Bürgersteige vor den Unterkünften, insbesondere bei Glatteis und Schnee zu streuen und den Schnee zu beseitigen. Zudem haben sie, bei Bedarf Laub, Glasscherben usw. von den Wegen und Bürgersteigen zu entfernen.

Die Reihenfolge der Reinigungspflicht wird durch die Gemeinde Ilsede verbindlich festgelegt und in einem Reinigungsplan festgehalten.

- (8) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu lüften. Hierzu sind die Fenster und nur im Bedarfsfall die Unterkunftstüren zu benutzen. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen.

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach deren Benutzung in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

Schwitzwasser auf den Fensterbänken ist zu entfernen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in die Unterkunft kein Wasser gelangt, insbesondere bei Regen, Sturm oder Schnee.

Türen, Fenster und Fußböden dürfen nicht mit beizenden Mitteln gereinigt werden. Die Reinigung von Türen, Fenstern und Fußböden hat regelmäßig und nur mit entsprechenden Hausmitteln zu erfolgen. Die Fußböden sind trocken zu halten, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie den Fluren und Treppenhäusern.

Versorgungsleitungen, wie z.B. Gas- und Wasserleitungen und die dazugehörigen Ausstattungsgeräte wie Zähler etc. sind sachgemäß zu behandeln. Bei Frost sind diese und sonstige frostgefährdete Anlagen in der Unterkunft und in den Gemeinschaftseinrichtungen von den Nutzern vor dem Einfrieren zu schützen.

Treppen, Treppenhäuser und die Flure der Unterkunft sind von den Benutzern in wöchentlich wechselnder Reihenfolge gemäß dem festgelegten Reinigungsplan zu reinigen.

Schäden in der Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen sind sofort dem Hausmeister bzw. der Gemeinde zu melden.

- (9) Hausmüll und Abfälle sonstiger Art sind entsprechend den in der Gemeinde Ilsede geltenden Bestimmungen zu beseitigen.

Defekte und/oder abgemeldete Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Kfz-Teile sowie nicht gebrauchsfähige Fahrräder, Kühlschränke, Waschmaschinen und sonstiger Müll dürfen weder auf dem Grundstück der Unterkunft noch in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen abgestellt und gelagert werden. Diese Gegenstände sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Benutzer und auf deren Kosten zu entsorgen.

Bei Abholung von Sperrmüll sind nur solche Gegenstände an die Straße zu stellen, die in den Sperrmüll gehören. Verunreinigungen nach Abholung des Sperrmülls sind von den Benutzern zu entfernen.

- (10) Die Haltung von Tieren ist generell verboten.

- (11) Betriebsbereite Kraftfahrzeuge aller Art (Kraftwagen, Motorräder, Roller, Mopeds usw.) dürfen auf dem Grundstück, in der Unterkunft oder in Nebengebäuden nur mit Genehmigung untergestellt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden. Behördliche Vorschriften sind zu beachten, dies gilt insbesondere für das Waschen dieser Kraftfahrzeuge und die Durchführung von Reparaturen.

Fahrräder sind entweder vor der Unterkunft oder in dafür vorgesehenen Räumen unterzustellen, nicht jedoch in der Unterkunft, den Fluren oder Treppenhäusern der Unterkunft sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen.

Kinderwagen dürfen in den zugewiesenen Räumen abgestellt werden, nicht jedoch auf den Fluren oder Treppenhäusern sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen. Ausnahmen hiervon

sind im Einzelfall möglich, allerdings nur mit Genehmigung der Gemeinde Ilsede und unter der Voraussetzung, dass für andere Benutzer keine Gefahren entstehen.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft vollständig geräumt ist bzw. die melderechtliche Abmeldung erfolgt ist.
- (3) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilsede

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Mit den Benutzungsgebühren sind sämtliche Betriebskosten abgegolten.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.
- (2) Bewohnten Familien, Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder Wohngemeinschaften gemeinsam eine Unterkunft, so haften für die Benutzungsgebühren alle voll geschäftsfähigen Familienangehörigen, die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte wird monatlich pro Person festgesetzt. Für die übrigen Unterkünfte ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr die tatsächliche Wohn- und Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünften beträgt 190,00 € pro Person.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme von abgeschlossenen Wohnungen mit Dusche, WC und Heizung je m² zugewiesener Wohn- und Nutzungsfläche 9,00 €.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zurverfügungstellung bzw. der mündlichen oder schriftlichen Einweisung in die Unterkunft an den Nutzungsberechtigten.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat betragen, werden für die Nutzungsdauer der Unterkunft Gebühren nach dem Verhältnis der Nutzungstage zur Anzahl der jeweiligen Monatstage berechnet.
- (3) Die Gebühr ist monatlich und im Voraus jeweils zum 3. Kalendertag zu entrichten.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen den bei der Beitreibung und Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ilsede vom 21.12.1999 außer Kraft.

Ilsede, 22.12.2016

Fründt
Bürgermeister

7

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

1. Feststellung

Nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2794) wird für die mit Beschluss vom 21.12.1994 nach § 87 FlurbG angeordnete „Unternehmensflurbereinigung Wendeburg“ (Az. 611 PE 196-02) festgestellt, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplans bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (Schlussfeststellung). Die Teilnehmergemeinschaft bleibt zur Abwicklung von Kassengeschäften bestehen.

2. Ende des Flurbereinungsverfahrens und Fortbestand der Teilnehmergeinschaft

Die Schlussfeststellung ist der Teilnehmergeinschaft zuzustellen, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Frist für Widersprüche gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist (§ 149 Abs. 2 FlurbG). Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinungsverfahren beendet (§ 149 Abs. 3 FlurbG). Die Teilnehmergeinschaft bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Verfahrens hinaus bestehen, bis ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 151 FlurbG).

3. Begründung

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt; das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem festgelegten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Den Teilnehmern stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die in § 149 Abs. 1 FlurbG genannten Voraussetzungen zum Abschluss des Flurbereinungsverfahrens liegen somit vor.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Bohlgeweg 38, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(Thomas Schuldt)

8

Hinweis auf die Veröffentlichung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1/2016 PE zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 16.11.2016

Am 18.11.2016 wurde die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2016 PE zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel des Landkreises Peine vom 16.11.2016 in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“ bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichungen wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Peine vom 09.11.2011 hingewiesen.

Peine, 15.12.2016

Landkreis Peine
Im Auftrage

Dr. Muuß

9

Hinweis auf die Veröffentlichung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2016 PE zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 24.11.2016

Am 26.11.2016 wurde die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2016 PE zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel des Landkreises Peine vom 24.11.2016 in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“ bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichungen wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Peine vom 09.11.2011 hingewiesen.

Peine, 15.12.2016

Landkreis Peine
Im Auftrage

Dr. Muuß

10

Hinweis auf die Veröffentlichung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 3/2016 PE über die Aufhebung von im Landkreis Peine eingerichteten Restriktionsgebieten zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest)

Am 23.12.2016 wurde die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3/2016 PE über die Aufhebung von im Landkreis Peine eingerichteten Restriktionsgebieten zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 21.12.2016 in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“ bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichungen wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Peine vom 09.11.2011 hingewiesen.

Peine, 04.01.2017

Landkreis Peine
Im Auftrage

Dr. Muuß

11

Hauptsatzung des Landkreises Peine

Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Peine“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Peine.

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in Gold zwei steigende, mit dem Rücken an einander gestellte, rote, schwarz bewehrte und bezungte Wölfe.
- (2) Die Flagge des Landkreises Peine zeigt die Farben Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 in waagerechten Streifen. Auf dem gelben Mittelteil von der Mitte zur Stange hin verschoben ein steigendes rotes Wolfspaar, wie im Wappen. Für die heraldische Gestaltung ist die folgende Grafik maßgebend.



- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Peine“.

**§ 3
Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen **nicht**

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 260.000 Euro nicht übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 80.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt.
- d) Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen) von über 100 € bis höchstens 2.000 €.

**§ 4
Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

**§ 5
Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin bzw. dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin als Erste Kreisrätin bzw. der allgemeine Vertreter als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

In das Beamtenverhältnis auf Zeit werden darüber hinaus die Leitungen der Fachbereiche innerhalb der Kreisverwaltung berufen. Diese führen die Bezeichnung „Kreisrätin“ bzw. „Kreisrat“ mit einer ihren Fachbereich kennzeichnenden Zusatzbezeichnung.

**§ 6
Vertretung der Landrätin/des Landrates**

Die Landrätin/der Landrat wird ehrenamtlich durch eine/einen 1. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat, eine/einen 2. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat und durch eine/einen 3. stellvertretende/ stellvertretenden Landrätin/Landrat vertreten.

**§ 7
Anregungen und Beschwerden**

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin bzw. des Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Peine betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht einverstanden, entscheidet der Kreisausschuss. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

**§ 8
Bekanntmachungen**

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
 1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“,
 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“, ggf. - soweit im Einzelfall aus Dringlichkeitsgründen erforderlich - zusätzlich in zweckmäßiger Weise z.B. über den Rundfunk,
 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“,
 4. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ hinzuweisen.

**§ 9
Medienöffentlichkeit**

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen

und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 inkrafttreten

Diese Hauptsatzung mit Ihren Änderungen tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Peine, 21. Dezember 2016

Landkreis Peine

Einhaus
Landrat

12

Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -

3. Änderungssatzung zur Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – .

Die Satzung wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**

§ 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Erneute Bestellungen sind möglich.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Peine, den 09.01.2017

Einhaus
Landrat